

## Mandanteninformation

### Abgeltungssteuer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 wurde die Einführung der Abgeltungssteuer ab dem 01. Januar 2009 beschlossen. Die Abgeltungssteuer wird auf Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie auf private Veräußerungsgewinne erhoben, d.h. auf Zinsen, Dividenden (das bisherige Halbeinkünfteverfahren entfällt) und Erträge aus Investmentfonds, Zertifikaten und Termingeschäften. Der Steuersatz beträgt 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer; dies ergibt in der Summe maximal 28 %.

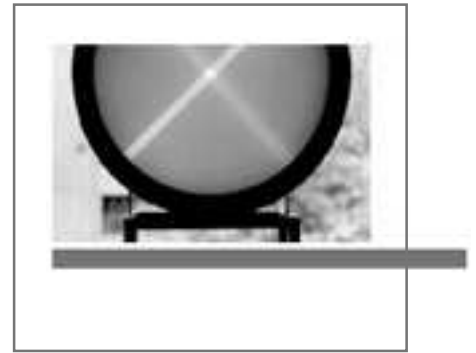
a) Wer unterliegt der Abgeltungssteuer?

Betroffen von der Abgeltungssteuer sind alle natürlichen Personen, die Finanzprodukte im Privatvermögen halten; sie gilt damit ausschließlich

für private Anleger mit Wohnsitz in Deutschland. Werden die Kapitalanlagen in einem Einzelunternehmen oder über eine gewerbliche oder selbständige Tätigkeit verwaltet, gehören sie somit zu einem Betriebsvermögen und die Abgeltungssteuer kommt nicht zur Anwendung.

b) Was unterliegt der Abgeltungssteuer?

Neben den laufenden Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden, Erträge aus typischer stiller Beteiligung, aus Lebensversicherungen etc.) unterliegen erstmalig auch die Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren der Abgeltungssteuer. Die Neuregelung für Anteilsveräußerungen betrifft alle Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden unabhängig davon, wie lange der Anteilseigner sie behält. Die bisherige einjährige Spekulation



onsfrist gilt für nach dem 31. Dezember 2008 erworbene Wertpapiere nicht mehr. Jede Veräußerung oder Einlösung dieser Wertpapiere ist damit ab 2009 steuerpflichtig. Nicht betroffen von der Abgeltungssteuer ist die Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen im Sinne des § 17 EStG, d.h. von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, an denen der Anleger mit mindestens 1 % beteiligt ist.

c) Verrechnung von Verlusten

Zukünftig ist zwischen drei Arten von Verlusten zu unterscheiden:

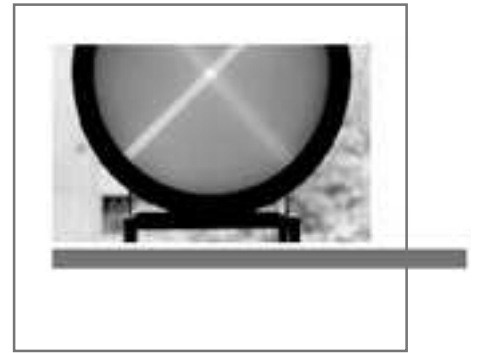
1. Alt-Veräußerungsverluste, d.h. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die nach dem bis 2008 geltenden Recht entstanden sind. Sie können für eine Übergangszeit bis zum Jahr 2013 mit Einkünften aus der Veräußerung von Kapitalanlagen, z.B. Gewinne aus Aktienverkäufen oder Fondsbeteiligungen, verrechnet werden. Eine Verrechnung mit Zins-einkünften oder Dividenden ist wie bisher nicht zulässig.

2. „Allgemeine Verluste“, d.h. alle Verluste aus Kapitalvermögen sowie bezahlte Stückzinsen und Zwischen-gewinne, aber ohne Verluste aus Aktiengeschäften. Diese Verluste können ohne zeitliche Begrenzung verrechnet werden, allerdings nur in der Einkunftsart Kapitalvermögen. Eine Verrechnung mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten, z.B. Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung ist nicht möglich.

3. Verluste aus der Veräußerung von Aktien, die unter die neue Regelung ab 2009 fallen. Diese können zeitlich unbegrenzt nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Verluste oder Gewinne aus der Veräußerung von Teil- oder Bezugsrechten können hier nicht verrechnet werden, sie sind den „allgemeinen Verlusten“ zuzurechnen.

d) Werbungskosten

Ab dem 01. Januar 2009 sind sämtliche Werbungskosten in Zusammen-



hang mit der Einkunftsart Kapitalvermögen nicht mehr abzugsfähig. Lediglich reine Veräußerungskosten dürfen die Veräußerungsgewinne mindern. Im Gegenzug wird der Sparerfreibetrag um den bisherigen Werbungskostenpauschbetrag auf künftig 801 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten auf 1.602 € erhöht.

Demnach bleiben nach der Neuregelung die individuellen Werbungskosten z.B. Kontoführungsgebühren, Vermögensverwaltungsgebühren, Beratungshonorare, Fremdfinanzierungskosten vollkommen unberücksichtigt.

e) Antrag auf Einbeziehung in die Veranlagung mit dem 25 %igen Sondertarif (Teiloption)

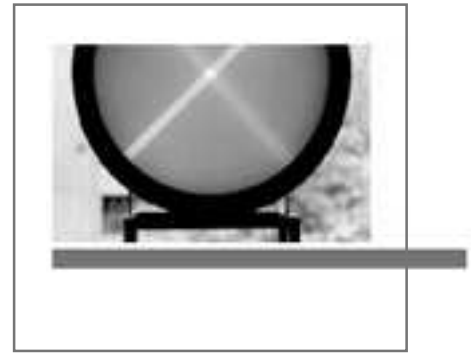
Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden die der Abgeltungssteuer unterliegenden Kapitalerträge in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen und dort mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert. Dies ist

dann sinnvoll, wenn ansonsten Verluste, ein nicht ausgeschöpfter Sparerfreibetrag oder ausländische Steuern nicht berücksichtigt werden würden. Ein Abzug von Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Steuerpflichtige Kapitalerträge, bei denen keine Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, müssen zwingend in der Einkommensteuerveranlagung erfasst werden. Sie unterliegen auch dem 25 %igen Sondersteuersatz zuzüglich Nebenkosten.

f) Einbeziehung in die Veranlagung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz (Volloption)

Der Steuerpflichtige hat auch die Möglichkeit, die Kapitalerträge in die Einkommensteuerveranlagung mit seinem persönlichen Steuersatz einzubeziehen. Dies ist dann sinnvoll, wenn der persönliche Steuersatz unter dem Abgeltungssteuersatz liegt bzw. der Steuerpflichtige über Verlustvorträge verfügt. Das Finanzamt soll von Amts wegen eine Günstigerprüfung durchführen. Zu beachten ist



aber, dass auch bei der Einbeziehung in die „normale“ Veranlagung eine Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Werbungskosten nicht zulässig ist.

g) Teileinkünfteverfahren ab 2009 bei Anteilen im Betriebsvermögen

Das bisherige Halbeinkünfteverfahren wird ab 2009 durch das sogenannte Teileinkünfteverfahren ersetzt. Demnach sind künftig Dividenderträge im Betriebsvermögen nicht mehr zu 50 % steuerbefreit, sondern nur noch zu 40 %. Im Gegenzug können aber mit den Erträgen in Zusammenhang stehende Betriebsausgaben auch zu 60 % berücksichtigt werden.

Dieses Teileinkünfteverfahren findet auch auf Gewinne aus der Veräußerung von Teilen an Kapitalgesellschaften Anwendung.

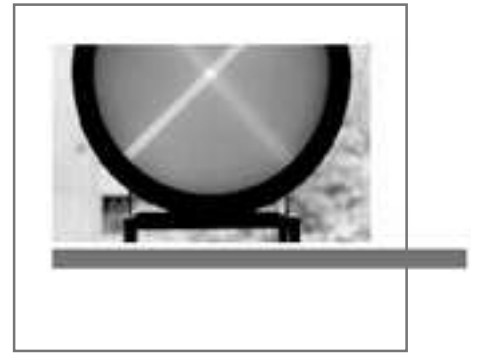
h) Übrige Kapitalanlagen im Betriebsvermögen

Die Erträge aus übrigen Kapitalanlagen z.B. aus festverzinslichen Wertpapieren, die sich in einem Betriebsvermögen befinden, unterliegen nicht der Abgeltungssteuer, sondern werden im Rahmen der jeweiligen Einkunftsart (Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit) in vollem Umfang mit dem persönlichen Steuersatz besteuert. In diesem Fall sind aber auch alle Aufwendungen in Zusammenhang mit den Kapitalanlagen in vollem Umfang abzugsfähig.

i) Abschließender Hinweis

Aufgrund des Wegfalls des Abzugs der tatsächlich angefallenen Werbungskosten bei Kapitalanlagen im Privatvermögen sollte darüber nachgedacht werden, ob eine Einlage dieser Kapitalanlagen in ein Betriebsvermögen sinnvoll sein kann. Dies könnte insbesondere dann steuerlich günstig sein, wenn die Kapitalanlagen fremdfinanziert sind oder hohe Verwaltungsgebühren anfallen. Im Betriebsvermögen können diese Aufwendungen zu 60 % steuermindernd berücksichtigt werden, wenn

**DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER**  
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater



sie im Zusammenhang mit Dividen-  
den stehen und ansonsten zu 100 %,  
wenn sie im Zusammenhang mit den  
übrigen Kapitalerträgen stehen.

Sollte zu diesem Thema weiterer Klärungsbedarf bestehen, rufen Sie uns an. Wir  
helfen gerne weiter.

**DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER**  
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Karmeliterstraße 6  
52064 Aachen  
Tel.: +49 (0)241-44 666-0  
Fax: +49 (0)241-44 666-99  
info@neumann-schmeer.de  
[www.neumann-schmeer.de](http://www.neumann-schmeer.de)

Diese Information enthält auszugsweise eine Auswahl von Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Anwendungsvorschriften der Finanzverwaltung. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Berater.